



spezielle FAQ für Einsatzkräfte

des Brand und Katastrophenschutzes in Niedersachsen zum Thema

„Corona-Virus / SARS-CoV-2 / COVID-19“

1. Auflage

Vorwort:

Die folgenden FAQ beantworten die wesentlichen Fragestellungen zum Thema „Corona-Virus“, die speziell im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz ergeben können. Für die Beantwortung allgemeiner Fragestellungen ist im Anhang 1 eine Liste mit empfohlenen links beigefügt.

Die Zusammenstellung beantwortet zum einen die Fragen, die dem MI zugetragen bzw. die im Rahmen des alltäglichen Dienstgeschäftes zusammengetragen wurden und beinhaltet zum anderen auch die FAQ, die bereits in anderen Quellen veröffentlicht sind und bei denen ein Bezug zum Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr besteht. Die Auflistung ist als „lebendes“ Dokument anzusehen, was in Abhängigkeit neuer Fragestellungen, Erfahrungen und Erkenntnisse ständig fortgeschrieben wird.



Themenfelder:

- 1) Allgemeine Präventionsmaßnahmen
- 2) Materialvorhaltung und Beschaffung
- 3) Verhalten im Einsatz
- 4) Innerer Dienst, Übungen und interne Veranstaltungen
- 5) Verhalten / Umgang mit Großveranstaltungen
- 6) Katastrophenschutz

verwendete Abkürzungen:

BZgA:	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
IfSG:	Infektionsschutzgesetz
KatS:	Katastrophenschutz
MI:	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MS:	Niedersächsisches Ministerium für Soziales
RKI:	Robert-Koch-Institut
TRBA:	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
WHO:	World Health Organisation / Weltgesundheitsorganisation



Frage	Antwort
1) Allgemeine Präventionsmaßnahmen	
Welche wirksamen Präventions- und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Einsatztätigkeit zu beachten bzw. zu veranlassen?	<p>Für die Tätigkeit im allgemeinen Einsatzdienst gilt es generell, bei eigenen Krankheitssymptomen sowohl zum Eigenschutz als auch zum Schutz der Kameraden vom Einsatz fern zu bleiben. Ansonsten gelten dieselben allgemeinen Hygienemaßnahmen, die z.B. auch im Rahmen einer Grippe-Welle gelten. Hierzu liefert das Robert-Koch-Institut (RKI) unter folgendem Link wertvolle Hinweise: https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html.</p> <p>Das wichtigste ist eine wirksame Händehygiene. Auf die Begrüßung per Handschlag sollte verzichtet, Taschentücher sofort entsorgt und Hustenetikette eingehalten werden (wie bei einer üblichen Grippesaison auch). Weitere Vorkehrungen sind derzeit nicht zu treffen^[2].</p>



2) Materialvorhaltung und -beschaffung

Welche Infektionsschutzausrüstung ist für Einsätze mit möglichem oder tatsächlichem Kontakt zu infizierten Personen erforderlich?

Die folgende Tabelle liefert eine zusammenfassende Übersicht bzgl. der geeigneten Schutzausrüstung, die vom RKI empfohlen wird und unter folgendem Link zum Download bereitsteht: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Infektionspraev_Pflege_Diagnostik_Therapie.html [2]:

Bezeichnung	Norm	Anmerkungen:
Nicht-sterile Einweghandschuhe	DIN EN 455	<ul style="list-style-type: none">- Handdesinfektion vor An- und nach Ablegen- Beim Ausziehen kein Kontakt mit der Haut und Spritzer vermeiden
Flüssigkeitsdichte(r) Einweg-Infektionsschutzkittel /-Schürze	Schutzbarriere gem. DIN EN 14126:2005 + 14605 – Typ 3	<ul style="list-style-type: none">- Entfernen durch vorsichtiges Reißen ohne Kontakt mit der Außenseite („Auspellen“)
Atemschutzmaske FFP 2 / FFP 3	DIN EN 149	<ul style="list-style-type: none">- Entfernen, ohne Hand- / Fingerkontakt mit dem Gesicht
Schutzbrille / Gesichtsschutzschild / Einwegvisiere	DIN EN 166 + BGR 192	<ul style="list-style-type: none">- Einweg-Visiere bieten den meisten Schutz und sind sehr einfach zu handhaben- Mehrwegprodukte müssen fachgerecht desinfiziert werden



<p>Über welche Wege können die Feuerwehren, Rettungsdienste und Katastrophenschutzorganisationen im Fall allgemeiner Lieferengpässe die notwendige Schutzausrüstung zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit erhalten?</p>	<p>Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Beschaffung der notwendigen Schutzausrüstung im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und der Gemeinden liegt (Träger des Rettungsdienstes, untere Katastrophenschutzbehörden, für Brandschutz zuständige Gebietskörperschaften), die das Material über die üblichen Wege z.B. über das Logistik-Zentrum Niedersachsen (https://www.lzn.niedersachsen.de) oder am freien Markt beschaffen können.</p> <p>In Notlagen besteht die Möglichkeit, begründete Amtshilfeersuchen an das Land zu stellen^[0].</p>
---	---



3) Verhalten im Einsatz	
Wie sollten sich nicht-medizinische Einsatzkräfte beim ersten Kontakt mit fremden Personen bzw. Patienten verhalten?	<p>Grundsätzlich gilt: Nach Möglichkeit zwei Meter Abstand zu hustenden und / oder niesenden Fremdpersonen einhalten. Des Weiteren sollten folgende Leitfragen bedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Sind grippeähnliche Symptome erkennbar, wie z.B. Fieber, Husten, durch Infekt hervorgerufene Atembeschwerden / Atemnot?➤ Hat sich die Person innerhalb der vergangenen zwei Wochen in einem Risikogebiet bzw. in einer Region mit einer hohen Anzahl an COVID-19-infizierten Menschen aufgehalten (www.rki.de/ncov-risikogebiete)?➤ Hatte die Person innerhalb der letzten zwei Wochen Kontakt zu einem am Corona-Virus erkrankten Menschen? <p>Sollten die Frage 1) <u>und</u> zusätzlich einer der Fragen 2) oder 3) mit „Ja“ beantwortet werden, ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz sowohl für die Einsatzkraft als auch für die Fremdperson erforderlich. Bei abklärungsbedürftigen Personen ist eine ärztliche Beurteilung erforderlich. Sofern die fremde Person bzw. der Patient das Anlegen des Mund- und Nasenschutzes nicht toleriert bzw. ein tatsächliches Infektionsrisiko besteht, sollte sich die Einsatzkraft mit einer Atemschutzmaske schützen, die mindestens der Schutzstufe FFP2 entspricht. Ein Poster bzw. eine Info-Grafik mit den genannten Informationen z.B. zur Verwendung als Aushang in den Wachen steht unter folgendem Link als Download bereit^[2]:</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html</p>
Wie sollten sich Einsatzkräfte der Feuerwehren bei der Unterstützung des Rettungsdienstes z.B. zur Tragehilfe schützen?	<p>Bei einem erforderlichen Abstand zum Patienten von weniger als 2 Metern ist eine zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich. Wichtig ist, dass die Schutzausrüstung korrekt getragen wird. Z.B. sollten Barträger besonders darauf achten, dass z.B. Atemschutzmasken dicht an der Haut anliegen bzw. die Bärte den Schutz vor Tröpfcheninfektion nicht beeinträchtigen^[0].</p>



Wer stellt den nicht-medizinischen Einsatzkräften die erforderliche Schutzausrüstung bei der Unterstützung des Rettungsdienstes bereit?	Wie auch bei sonstigen Infektionstransporten üblich erhalten die nichtmedizinischen Unterstützungskräfte die Schutzkleidung vom Rettungsdienstpersonal, das ggf. auch bei der Anwendung behilflich ist ^[0] .
Gelten Einsatzkräfte, wenn sie mit korrekt angelegter Schutzausrüstung Kontakt zu Verdachtsfällen oder auch tatsächlich infizierten Patienten Kontakt hatten, als Verdachtsfälle einzustufen?	Nein, sie gelten nicht als Kontaktpersonen, sofern die Schutzausrüstung korrekt getragen und nicht beschädigt wurde ^[2] .
Welche Schutz-Vorkehrungen sind insbesondere bei längeren Einsätzen zu beachten (z.B. im Form logistischer Unterstützung für Quarantäne-Einrichtungen oder für die Hilfe unter Quarantäne stehenden Menschen)?	<p>Das Hauptaugenmerk liegt bei Einsätzen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus auf der Wahl der geeigneten Schutzausrüstung. Dabei gilt es stets zu berücksichtigen, welche Maßnahmen a) dem <u>Eigenschutz der Einsatzkräfte</u> und b) welche dem <u>Schutz der zu versorgenden / rettenden / helfenden Personen</u> vor Ansteckung / Kontaminationsverschleppung / Kreuzkontamination von außen getroffen werden müssen.</p> <p>Für die Einsatzorganisation dient als Orientierungshilfe z.B. die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 400 (TRBA 400) „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-400.html) , in denen die jeweiligen Tätigkeitsbereiche gemäß der Expositionsstufen „erhöht“, „hoch“ und „sehr hoch“ kategorisiert. Für den speziellen Einsatz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist es ausreichend, die Einsatzbereiche in die Expositionskategorien 0 (kein direkter Kontakt) und 1 (direkter Kontakt) zu unterscheiden. <u>Beispiele für Tätigkeiten, für die keine Schutzausrüstung erforderlich ist (da kein Kontakt zu Infektionsverdächtigen / Erkrankten):</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Abstellen von Versorgungsgütern vor Häusern unter Quarantäne stehender Menschen oder➤ Unterstützung / Einsatz vor der Schleuse innerhalb einer Quarantäne-Einrichtung



	<p><u>Beispiele für Tätigkeiten, für die das Tragen einer Schutzausrüstung erforderlich ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Unterstützung der Gesundheitsämter bei Beprobungen➤ Unterstützung des Rettungsdienstes (z.B. zur Tragehilfe) oder ambulanter Pflegedienste^[5]
Besteht die Gefahr, sich über Oberflächen oder Gegenstände anzustecken?	<p>Coronaviren werden in der Regel über Sekrete des Atmungstrakts übertragen. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann z.B. das Gesicht berühren, könnte auch auf diese Weise eine Übertragung stattfinden. Daher ist eine sorgfältige Händehygiene eine der wirksamsten Präventionsmaßnahmen. Eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus über unbelebte Oberflächen ist bisher nicht dokumentiert und erscheint daher unwahrscheinlich^[6].</p>
Was sollten Einsatzkräfte tun, die Sorge haben, sich z.B. durch ungeschützten Patientenkontakt angesteckt zu haben?	<p>Einsatzkräfte, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Virus nachgewiesen wurde, sollten zu anderen Einsatzkräften und generell Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten sind u.a. unter folgendem Link des RKI zu erhalten: https://tools.rki.de/PLZTool/</p> <p>Sofern medizinische Hilfe benötigt wird, ist vor Aufsuchen eines / des Arztes eine telefonische Anmeldung mit Hinweis auf die infizierte Kontaktperson nötig^[6].</p>



4) Innerer Dienst, Übungen und interne Veranstaltungen

Sollten Dienstveranstaltungen abgesagt werden?

Ob Dienstveranstaltungen stattfinden (können) oder abgesagt werden sollten, richtet sich nach den jeweiligen Rahmenbedingungen, wie z.B. Art und Typ der Veranstaltung (Besprechung, Feier, Sitzordnung, Übung, öffentliche / nicht öffentliche Veranstaltung etc.) oder Zusammensetzung der Teilnehmer. Sofern es technisch und anlassbezogen möglich ist, gilt es z.B. zu erwägen, Veranstaltungen zu verschieben oder anderweitig z.B. in Form von (Video-)Telefonschaltkonferenzen durchzuführen. Sofern Veranstaltungen durchgeführt werden, gilt es u.U. die Anwesenheit der Teilnehmer zu registrieren, um bei ggf. im Nachhinein auftretenden Erkrankungsfällen die möglichen Kontaktpersonen nachhalten zu können. Die verantwortlichen Entscheidungsträger können sich für die Beurteilung / Bewertung an folgende Kriterien orientieren (Auflistung nicht abschließend), die insbesondere bei steigenden Infektionszahlen zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos beitragen und auch für die Bewertung von Großveranstaltungen angewandt werden können auch und unter folgendem Link aufgeführt sind:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882

Zusammensetzung der Teilnehmer:

- hohe Teilnehmerzahl
- Teilnahme von Personen / Einsatzkräften, die sich in bekannten Risikogebieten aufgehalten haben
- Teilnahme von Personen / Einsatzkräften mit akuten respiratorischen Personen
- Teilnahme von Personen / Einsatzkräften mit Grunderkrankungen

Art der Veranstaltung:

- Lange Dauer / mehrtägige Veranstaltung
- Überregionaler Bezug
- Möglichkeit vieler (direkter / körperlicher) Kontaktmöglichkeiten



	<p><u>Ort der Veranstaltung und Durchführung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Veranstaltungsort in Gebiet / Region mit bereits nachgewiesenen Infektionen➤ Enge Platzverhältnisse / viele Personen auf engem Raum➤ Indoor-Veranstaltungen mit schlechter Belüftung➤ Begrenzte / keine Möglichkeit(en) zur Händehygiene➤ Anreise der Teilnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln^[2]
<p>Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn nach Beurteilung der Kriterien das Ansteckungsrisiko als gering angesehen wird und die geplante(n) Veranstaltung(en) stattfinden?</p>	<p>Die folgenden Maßnahmen stellen keine abschließende Auflistung dar.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Veranstaltungen in Räumlichkeiten mit Möglichkeit einer adäquaten Handhygiene und guten Belüftungsverhältnissen planen bzw. für entsprechende Möglichkeiten sorgen.➤ Teilnehmer-Zahl ggf. herabsetzen / begrenzen➤ Information der Teilnehmer bzgl. des persönlichen Verhaltens zur Verminderung des Infektionsrisikos möglichst schon im Vorfeld der Veranstaltung(en), z.B. bzgl. der Handhygiene, der Husten- / Schnupfenetikette, Fernbleiben bei akuten respiratorischen Symptomen oder möglichst großer Abstand zwischen den Teilnehmern➤ Enge Interaktion zwischen den Teilnehmern z.B. ggf. durch Programmanpassungen vermeiden^[2]



5) Verhalten / Umgang mit Großveranstaltungen	
Wann empfiehlt es sich, Großveranstaltungen abzusagen?	<p>Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und Rahmenbedingungen sowie von der Art der geplanten Veranstaltung abgewogen werden. Tanzveranstaltungen, bei denen durch engen und wechselnden Körperkontakt z.T. zu einer Vielzahl der teilnehmenden Menschen ein höheres Ansteckungsrisiko besteht, sind naturgemäß kritischer zu bewerten als Anlässe, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen und ein Infektionsrisiko u.U. nur für die Menschen besteht, die sich im unmittelbaren Umkreis eines (möglicherweise) infektiösen Menschen aufhalten^[0]. Als Entscheidungsgrundlage können neben besonderen Kriterien aufgrund der Eigenart von Großveranstaltung u.a. auch die in Kapitel 4) aufgezählten Kriterien für die Risikobewertung bzgl. der Frage „Sollten Dienstveranstaltungen abgesagt werden?“ herangezogen werden. Weitere Hinweise sind u.a. unter folgendem Link auf der Internetseite des RKI zu finden:</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882</p>
Wer entscheidet über das Stattfinden bzw. Absage von öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Groß-Veranstaltungen)?	<p>Nach § 28 Abs. 1 IfSG können die Landkreise oder kreisfreien Städte als nach dem IfSG zuständige Behörden solche Entscheidungen treffen. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung durch Abwägung der örtlichen Umstände ist auch auf der Homepage des RKI ein Hinweisblatt veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile). Darüber hinaus bleibt es dem jeweiligen Veranstalter selbstverständlich unbenommen, auch von sich aus eine Veranstaltung abzusagen^{[1], [2]}.</p>
Welche besonderen Maßnahmen sind beim Auftreten von Verdachtsfällen zu ergreifen?	<p>Für das besondere Gefahrenabwehrrecht nach IfSG sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese entscheiden, welche Maßnahmen beim Auftreten von Verdachtsfällen zu ergreifen sind. Handlungsempfehlungen sind den zahlreichen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu entnehmen (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)^{[1], [2]}.</p>



6) Katastrophenschutz

Wann ist der richtige Zeitpunkt für Kommunen, den Katastrophenfall aufzurufen?	Hierzu lässt sich keine allgemeine Antwort formulieren. Die Feststellung des Katastrophenfalls obliegt grundsätzlich dem Hauptverwaltungsbeamten im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und ist i. A. davon abhängig, ob die Lage eine zentrale Leitung erfordert und mit den örtlichen personellen und technischen Ressourcen nicht mehr bewältigt werden kann. Die speziellen Rechtsgrundlagen sind für das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) festgelegt und unter folgendem Link einsehbar: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KatSchG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max ^[4] .
--	--

Quellen:

- [0] Auf Rechtslage basierende Fachmeinung der Landesregierung
- [1] Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
- [2] Homepage des RKI: https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- [3] Internet-Fachportal „fw-campus“: <https://www.wirliebenfeuerwehr.de/coronavirus-in-deutschland-hinweise-fuer-einsatzkraefte/>
- [4] NKatSG: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KatSchG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max>
- [5] TRBA 400: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-400.html>
- [6] BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11964>



Anhang 1 – empfohlene Links zu allgemeinen Fragestellungen

Thema	Quelle	Link / Hinweis
Allgemeine (Fach-)Informationen zum neuartigen Coronavirus	Internetseite und weiterführende Seiten des RKI	https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
Antworten zu häufig gestellten Fragen zum neuartigen Coronavirus	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	https://www.bzga.de/ https://www.infektionsschutz.de/
Einschätzung zur Sicherheit von Reisenden	Auswärtige Amt	https://www.auswaertiges-amt.de/de/
Aktuelle Einschätzung der weltweiten Lage	WHO	https://www.who.int/
Rechtsgrundlagen	Infektionsschutzgesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/